

Vorlage an den Landrat

Änderung des Gesetzes über die Information und den Datenschutz (Informations- und Datenschutzgesetz, IDG)¹ – Anpassung an das geänderte europäische Datenschutzrecht 2020/477

vom 22. September 2020

¹ [SGS 162](#)

1. Übersicht

1.1. Zusammenfassung

Im April 2016 beschlossen das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union eine Reform der bestehenden Datenschutzgesetzgebung und verabschiedeten insbesondere die Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Bereich des Strafrechts. Ferner revidierte der Europarat das bestehende Übereinkommen zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten im Bereich Datenschutz. Die EU-Richtlinie 2016/680 stellt für die Schweiz eine Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands dar. Nach dem Schengen-Assoziierungsabkommen ist unser Land verpflichtet, das Schengen-Recht der Europäischen Union zu übernehmen und im innerstaatlichen Recht umzusetzen.

Auf Bundesebene wird die EU-Datenschutzreform im Rahmen einer Totalrevision des Bundesgesetzes über den Datenschutz (DSG) umgesetzt. In einem ersten Schritt stimmten Nationalrat und Ständerat im September 2018 dem vom Bundesrat unterbreiteten Bundesbeschluss zur Übernahme der EU-Richtlinie 2016/680 sowie jenen Gesetzesänderungen zu, die zur Umsetzung dieser Richtlinie erforderlich sind. Dieser Teil der Gesetzesrevision trat am 1. März 2019 in Kraft. Die übrigen Teile der vom Bundesrat vorgelegten Totalrevision des Bundes-Datenschutzgesetzes, die auch das – zwar nicht Schengen-relevante, jedoch inhaltlich der EU-Richtlinie 2016/680 und der EU-Verordnung 2016/679 sehr ähnliche² – revidierte aber noch nicht verabschiedete Europarat-Übereinkommen SEV 108 berücksichtigen, werden derzeit in den eidgenössischen Räten beraten.

Auch das basellandschaftliche Informations- und Datenschutzgesetz (IDG) ist an die übergeordneten europarechtlichen Vorgaben anzupassen. Die entworfenen Revisionsbestimmungen zum IDG und zu einzelnen Datenschutz-Regelungen in weiteren Gesetzen dienen folgendem Zweck:

- Mit der Anpassung soll sichergestellt werden, dass die Anforderungen der EU-Richtlinie 2016/680 zum Datenschutz erfüllt werden, weil sie als Weiterentwicklung des Schengen/Dublin-Besitzstands zwingend in das innerstaatliche Recht umzusetzen ist. Zudem sollen die Voraussetzungen geschaffen werden, dass die Schweiz weiterhin einen Angemessenheitsbeschluss erwirken und die modernisierte Europarats-Konvention zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten (Europarat-Übereinkommen SEV 108) unterzeichnen kann.*
- Gleichzeitig werden im Rahmen der IDG-Teilrevision auch zwei parlamentarische Vorstösse behandelt.*

Der Handlungsbedarf auf kantonaler Ebene zur Umsetzung der neuen europarechtlichen Vorgaben wurde von der Arbeitsgruppe Datenschutz der Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) unter massgeblicher Mitwirkung von Vertretungen der kantonalen Datenschutz-Aufsichtsstellen ermittelt. Die Arbeitsgruppe verfasste einen ausführlichen Leitfaden über den Anpassungsbedarf in den kantonalen Informations- und Datenschutzgesetzen zur Umsetzung der EU-Datenschutzreform (2016) / Änderung des Europarat-Datenschutz-Übereinkommens SEV 108. Die von ausgewiesenen Fachpersonen verfasste KdK-Wegleitung bildet – wie in den anderen Kantonen auch – die Grundlage der vorliegenden Revision des basellandschaftlichen Informations- und Datenschutzgesetzes (IDG).

² Siehe Ziffer 2.1 Ausgangslage

Mit der Revisionsvorlage erfährt der Datenschutz durch verschiedene neue Instrumente eine – vom übergeordneten Recht vorgegebene – Aufwertung. Die wichtigsten Revisionspunkte sind:

- *Das für eine Datenbearbeitung verantwortliche öffentliche Organ muss neu nachweisen können, dass es die Datenschutzvorschriften einhält.*
- *Werden Daten durch Dritte im Auftrag eines öffentlichen Organs bearbeitet, dürfen diese die Datenbearbeitung nur dann auf weitere Bearbeiter/-innen übertragen, wenn das auftraggebende öffentliche Organ schriftlich zugestimmt hat.*
- *Bei einem öffentlichen Organ aufbewahrte Personendaten müssen richtig sein (bisheriger Grundsatz). Neu sind die Datenbearbeitenden verpflichtet, sich über die Richtigkeit zu vergewissern und mangelhafte Daten zu korrigieren oder zu vernichten.*
- *Das verantwortliche öffentliche Organ muss künftig bei einem Vorhaben zur Personendatenbearbeitung, das voraussichtlich ein hohes Risiko für die Grundrechte der betroffenen Personen bewirkt, eine Datenschutz-Folgenabschätzung durchführen. Deren Umfang wird im Gesetz geregelt (z.B. Beschreibung des Bearbeitungsvorgangs, Risikobewertung bezüglich Grundrechten etc.).*
- *Schon heute muss die Datenschutzaufsichtsstelle im Sinn eines wirksamen präventiven Datenschutzes vorgängig konsultiert werden, wenn Datenbearbeitungsprojekte lanciert werden sollen, aus denen ein hohes Risiko für die Grundrechte der betroffenen Personen resultieren könnte. Neu kann die Datenschutzaufsichtsstelle Kriterien für Bearbeitungsvorgänge festlegen, die ihr vorab zur Konsultation unterbreitet werden müssen.*
- *Das öffentliche Organ muss künftig die betroffene Person über jede Beschaffung von Daten informieren (bisher nur bei besonders schützenswerten Personendaten vorgeschrieben). Das Gesetz sieht gewisse Ausnahmen vor.³*
- *Neu müssen Fristen festgelegt werden für die Löschung (oder Anonymisierung) von Personendaten respektive für eine regelmässige Überprüfung, ob Personendaten zur Aufgabenerfüllung noch benötigt werden.*
- *Die Datenschutzaufsichtsstelle muss baldmöglichst über Verletzungen von Datenschutzvorschriften informiert werden. Unter gewissen Umständen sind anschliessend auch die betroffenen Personen zu informieren.*
- *Schliesslich wird eine spezifische aufsichtsrechtliche Anzeige (Aufsichtsbeschwerde) bei der Datenschutzaufsichtsstelle gesetzlich eingeführt. Sie ist der aufsichtsrechtlichen Anzeige des Verwaltungsverfahrensgesetzes nachgebildet, die im vorliegenden Zusammenhang nicht zur Anwendung gelangt.*

Zusätzlich zur Anpassung des Informations- und Datenschutzgesetzes (IDG) an das geänderte europäische Datenschutzrecht behandelt der Regierungsrat in der Vorlage an den Landrat auch zwei parlamentarische Vorstösse. Zur ersten Motion unterbreitet er eine gesetzliche Grundlage für Datenbearbeitungen im Rahmen von Pilotversuchen vor, wie sie der Kanton Basel-Stadt bereits kennt. Bei der zweiten Motion schlägt der Regierungsrat dem Landrat aufgrund des ausgesprochen klaren Vernehmlassungsergebnisses vor, auf die Einführung einer Kostenpflicht für die Beratungsdienstleistungen der Aufsichtsstelle Datenschutz gegenüber Stellen ausserhalb der kantonalen Verwaltung zu verzichten. Die Kostenpflicht hätte insbesondere auch die Gemeinden belastet und würde letztlich eine Schwächung des Datenschutzes in unserem Kanton bewirken.

³ Keine Information muss erfolgen, wenn die Datenbearbeitung gesetzlich vorgesehen ist oder die Information nicht oder nur mit unverhältnismässigem Aufwand möglich ist. Ausserdem kann die Information an die betroffene Person unter den gleichen Voraussetzungen eingeschränkt werden wie der Zugang zu den eigenen Personendaten (Vorliegen eines überwiegenden öffentlichen oder privaten Interesses).

Im Rahmen des Projekts zur Erarbeitung der Rechtsgrundlagen zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung im Kanton Basel-Landschaft soll die vorliegende Gesetzesrevision genutzt werden, um die Angaben zur Behinderung ausdrücklich als besondere Personendaten zu definieren. Für die Bearbeitung von besonderen Personendaten gelten qualifizierte Bearbeitungsbefugnisse und damit ein qualifizierter Rechtsschutz.

1.2. Inhaltsverzeichnis

1.	Übersicht	2
1.1.	Zusammenfassung	2
1.2.	Inhaltsverzeichnis	4
2.	Bericht	5
2.1.	Ausgangslage	5
2.2.	Das geänderte europäische Datenschutzrecht	6
2.2.1.	Richtlinie (EU) 2016/680	6
2.2.2.	Verordnung (EU) 2016/679	7
2.2.3.	Europarat-Datenschutzübereinkommen SEV 108	7
2.2.4.	Fazit	8
2.3.	Umsetzung des geänderten europäischen Datenschutzrechts	9
2.3.1.	Umsetzung im Bundesrecht	9
2.3.2.	Umsetzung im kantonalen Recht	9
2.4.	Erläuterungen zum Revisionsentwurf	11
2.5.	Strategische Verankerung / Verhältnis zum Regierungsprogramm	12
2.6.	Finanzielle Auswirkungen	12
2.7.	Finanzhaushaltsrechtliche Prüfung	13
2.8.	Regulierungsfolgenabschätzung	13
2.9.	Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens	13
2.10.	Vorstösse des Landrats	21
3.	Anträge	22
3.1.	Beschluss	22
3.2.	Abschreibung von Vorstössen des Landrats	22
4.	Anhang	22

2. Bericht

2.1. Ausgangslage

Im Jahr 2016 verabschiedete die Europäische Union (EU) eine Reform ihrer Datenschutzgesetzgebung, bestehend aus folgenden zwei Rechtsakten:

- Die [Richtlinie \(EU\) 2016/680 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Bereich des Strafrechts](#)
- Die [Verordnung \(EU\) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten](#)⁴

Die EU-Richtlinie 2016/680 stellt für die Schweiz eine Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands dar, weshalb die Schweiz gemäss den Schengen-Assoziierungsabkommen verpflichtet ist, ihre innerstaatliche Rechtsordnung entsprechend anzupassen.

Ebenfalls im Jahr 2016 wurden die Arbeiten zur Revision (Modernisierung) des [Europarat-Übereinkommens zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten \(Übereinkommen SEV 108\)](#) abgeschlossen. Bei den Revisionsarbeiten wurde darauf geachtet, dass die Änderungen mit dem neuen Recht der Europäischen Union vereinbar sind. Entsprechend ist das revidierte Übereinkommen SEV 108 inhaltlich der EU-Richtlinie 2016/680 und der EU-Verordnung 2016/679 sehr ähnlich, wenn auch weniger detailliert. Weil der Bund sowohl das ursprüngliche Übereinkommen von 1981 als auch das Zusatzprotokoll von 2001 ratifiziert hat, ist davon auszugehen, dass die Bundesversammlung auch das revidierte (modernisierte) Übereinkommen ratifizieren wird. Damit werden Bund und Kantone verpflichtet, in ihrem Datenschutzrecht die notwendigen Anpassungen vorzunehmen, um dem Minimalstandard des modernisierten Europarat-Übereinkommens SEV 108 gerecht zu werden.

Die EU-Richtlinie 2016/680 und die EU-Verordnung 2016/679 sind seit Mai 2016 in Kraft. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der revidierten Datenschutzkonvention des Europarats SEV 108 steht noch nicht fest.

Auf Bundesebene wird die EU-Datenschutzreform im Rahmen einer Totalrevision des Bundesgesetzes über den Datenschutz [DSG] umgesetzt (siehe nachfolgend Seite 9, Ziffer 2.3.1).

Die Übernahme der EU-Richtlinie 2016/680 und die Annahme des Änderungsprotokolls zum Übereinkommen SEV 108 durch die Schweiz ist auch für die Kantone bindend. Sie müssen ihre kantonalen Gesetzgebungen soweit daran anpassen, als sie noch nicht den Anforderungen dieser europäischen Rechtsakte entsprechen.

Die vorliegende Revision des basellandschaftlichen Informations- und Datenschutzgesetzes (IDG) soll auf kantonaler Ebene sicherstellen, dass die Anforderungen der EU-Richtlinie 2016/680 erfüllt werden und die Schweiz die revidierte Europarats-Konvention zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten (Übereinkommen SEV 108) unterzeichnen kann. Die Umsetzung der EU-Richtlinie 2016/680 im kantonalen Recht ist als Weiterentwicklung von Bestimmungen des Schengen-Besitzstandes zwingend. Die EU-Verordnung 2016/679 ist für

⁴ EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

die Schweiz zwar nicht direkt verbindlich. Die darin festgelegten Kriterien – die inhaltlich weitgehend mit den Anforderungen des revidierten Übereinkommens SEV 108 übereinstimmen – sind jedoch massgebend für die Beurteilung, ob die schweizerische Gesetzgebung einen angemessenen Datenschutz gewährleistet und die Schweiz auch in Zukunft als Drittstaat mit angemessenem Datenschutzniveau anerkannt wird.

2.2. Das geänderte europäische Datenschutzrecht

2.2.1. [Richtlinie \(EU\) 2016/680](#)

Die EU-Richtlinie 2016/680 ist darauf ausgerichtet, personenbezogene Daten zu schützen, die zur Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder zur Strafvollstreckung – einschliesslich des Schutzes vor und der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit – bearbeitet werden. Die Richtlinie soll ein hohes Schutzniveau für personenbezogene Daten gewährleisten und gleichzeitig deren Austausch zwischen den zuständigen Behörden der verschiedenen Schengen-Staaten erleichtern. Sie gilt sowohl für grenzüberschreitende Datenbearbeitungen als auch für Datenbearbeitungen, die von den Polizei- und Justizbehörden ausschliesslich auf innerstaatlicher Ebene durchgeführt werden.

Die wichtigsten Neuerungen der EU-Richtlinie 2016/680

- Im Anschluss an die allgemeine Bestimmungen in Kapitel I führt die Richtlinie in Kapitel II eine Verpflichtung zur Unterscheidung verschiedener Kategorien betroffener Personen sowie Regeln zur Unterscheidung der Daten und zur Überprüfung der Qualität der Daten ein. Weiter wird die Rechtmässigkeit der Datenbearbeitung geregelt; sie muss im Wesentlichen auf einer gesetzlichen Grundlage beruhen.
- Kapitel III sieht neue Rechte für die betroffene Person vor. Die Verantwortlichen für die Datenbearbeitung sind verpflichtet, diese einzuschränken, wenn die betroffene Person die Richtigkeit der Daten bestreitet und die Richtigkeit nicht festgestellt werden kann.
- Kapitel IV: Die Verantwortlichen für die Datenbearbeitung und die Auftragsbearbeitenden müssen ein Verzeichnis aller Kategorien von Bearbeitungstätigkeiten führen, die in ihrer Zuständigkeit liegen. Ausserdem sind die Verantwortlichen verpflichtet, vor bestimmten Verarbeitungen eine Datenschutz-Folgenabschätzung durchzuführen und gegebenenfalls die Aufsichtsbehörde zu konsultieren. Ferner müssen sie in gewissen Fällen der Aufsichtsbehörde eine Verletzung des Datenschutzes melden und gegebenenfalls die betroffene Person benachrichtigen.
- Nach Kapitel V ist die Europäische Kommission zuständig, das Datenschutzniveau eines Drittlands, eines Gebiets oder eines Verarbeitungssektors in einem Drittland zu prüfen. Stellt die Europäische Kommission die Angemessenheit des Schutzniveaus in einem Drittstaat nicht durch Beschluss fest, darf die Datenübermittlung nur erfolgen, wenn geeignete Garantien oder eine bestimmte Ausnahmesituation vorliegen.
- In Kapitel VI werden die Schengen-Staaten verpflichtet, unabhängige Datenschutz-Aufsichtsbehörden einzusetzen. Diese sind aber nicht für Datenbearbeitungen zuständig, welche die Gerichte im Rahmen ihrer justiziellen Tätigkeit vornehmen. Die Aufsichtsbehörde soll über wirksame Untersuchungs- und Abhilfebefugnisse verfügen (z.B. Anordnung der vorschriftsgemässen Datenbearbeitung). Diese dürfen aber die Spezial-Vorschriften für Strafverfahren (einschliesslich Ermittlung und Verfolgung von Straftaten) sowie die Unabhängigkeit der Gerichte nicht tangieren.

- Kapitel VII regelt das Beschwerderecht der betroffenen Person bei der Aufsichtsbehörde sowie das Recht auf eine richterliche Überprüfung des Aufsichtsbehördeentscheids.

Mit dem Schengen-Assoziierungsabkommen hat sich die Schweiz grundsätzlich verpflichtet, Weiterentwicklungen des Schengen-Besitzstands – wie hier der EU-Richtlinie 2016/680 – zu übernehmen. Da die Richtlinie nicht direkt anwendbar ist, müssen deren Neuerungen in das nationale Recht umgesetzt werden. Neben den nötigen bundesrechtlichen Anpassungen braucht es auch solche im kantonalen Datenschutzrecht.

2.2.2. [Verordnung \(EU\) 2016/679](#)

Die EU-Datenschutz-Grundverordnung 2016/679 (DSGVO) ist der grundlegende Datenschutzerlass auf EU-Ebene. Sie gilt generell für alle Datenbearbeitenden in der EU, also für Private und für staatliche Organe. Die Verordnung ist detaillierter als die zuvor dargestellte EU-Richtlinie 2016/680, deren Bestimmungen auf die Bedürfnisse der Strafbehörden ausgerichtet sind. Verordnung und Richtlinie sind aber inhaltlich aufeinander ausgerichtet, so dass die beiden Erlasse weitgehend übereinstimmende Regelungen vorsehen. Die EU-Verordnung regelt hauptsächlich den Schutz von Personen, deren Daten im Rahmen des Binnenmarkts bearbeitet werden, sie gilt aber auch für den öffentlichen Sektor. Sie enthält Vorschriften zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Verkehr solcher Daten.

Da die Verordnung nicht als Schengen-relevant erklärt wurde, ist die Schweiz nicht unmittelbar verpflichtet, sie umzusetzen. Allerdings muss die EU-Kommission darüber entscheiden, ob die Schweiz ein angemessenes Schutzniveau bietet⁵. Nur dann ist eine Datenübermittlung in die Schweiz ohne weitere Massnahmen zulässig. Im Rahmen dieser Prüfung der Angemessenheit des Schutzniveaus wird auch darauf geachtet, wie die Schweiz – vor allem der Bund, aber auch die Kantone – den Datenschutz sicherstellt.

2.2.3. [Europarat-Datenschutzübereinkommen SEV 108](#)

Der Revisionsentwurf des Europarat-Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten (E-SEV 108) vereinheitlicht und verbessert den Datenschutz auf internationaler Ebene. Dies betrifft auch Schweizer Bürgerinnen und Bürger, deren Personendaten im Ausland bearbeitet werden. Das revidierte Übereinkommen trägt auch dazu bei, die Bekanntgabe von Daten zwischen den Vertragsparteien zu vereinfachen. Schweizer Unternehmen erhalten so einen besseren Zugang zu den Märkten dieser Länder. Die Unterzeichnung des revidierten Übereinkommens SEV 108 durch die Schweiz dürfte eine zentrale Voraussetzung sein, damit die EU der Schweiz erneut ein angemessenes Datenschutzniveau bestätigt. Nur so bleibt der Zugang zum europäischen Markt uneingeschränkt gewährleistet. Der Bundesrat brachte in mehreren Antworten auf parlamentarische Vorstösse zum Ausdruck, dass er die E-SEV 108 unterstützt. Die Ratifizierung steht zwar noch aus, denn gleichzeitig müssen die nötigen Massnahmen zur Umsetzung der Regelungen des E-SEV 108 in Kraft treten. Es ist aber davon auszugehen, dass die Schweiz das revidierte (modernisierte) Übereinkommen ratifizieren wird. Denn der Bund ratifizierte bereits das ursprüngliche Übereinkommen von 1981 sowie das Zusatzprotokoll von 2001. Damit werden Bund und Kantone verpflichtet, in ihrem Datenschutzrecht die notwendigen Anpassungen vorzunehmen, um dem Minimalstandard des modernisierten Europarat-Übereinkommens SEV 108 gerecht zu werden. Die

⁵ Artikel 45 DSGVO

Revisionsvorlage des Bundesrats zum Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG) erfüllt weitgehend die Anforderungen des Änderungsprotokolls zum SEV 108.

Die Vertragsparteien müssen das Europarat-Datenschutzübereinkommen SEV 108 auf alle Datenbearbeitungen in ihrer Rechtsordnung im öffentlichen und privaten Sektor anwenden. Die wesentlichsten Punkte im Revisionsentwurf des Übereinkommens SEV 108 sind:

- Die für die Datenverarbeitung Verantwortlichen sind verpflichtet, der zuständigen Aufsichtsbehörde Verstösse gegen den Datenschutz (Datenschutzverletzungen) zu melden. Unter einschränkenden Voraussetzungen sind auch die betroffenen Personen zu informieren.
- Im Vorfeld bestimmter Datenverarbeitungen ist eine Datenschutz-Folgenabschätzung vorzunehmen.
- Das Auskunftsrecht der betroffenen Person und die Bedingungen für deren Einwilligung in die Datenbearbeitung werden erweitert.
- Personendaten dürfen nur in einen Drittstaat übermittelt werden, der einen angemessenen Datenschutz gewährleistet. Die Weitergabe von Daten an einen Drittstaat, der kein angemessenes Schutzniveau garantiert, ist nur zulässig, wenn die betroffene Person eingewilligt hat oder wenn ein bestimmter Ausnahmefall vorliegt.
- Die Vertragsparteien sind verpflichtet, eine unabhängige Aufsichtsbehörde zu schaffen, die verbindliche, anfechtbare Entscheidungen fällen kann. Vom Aufsichtsbereich ausgenommen sind Datenverarbeitungen, die von Organen in Ausübung ihrer Rechtsprechungsbefugnisse vorgenommen werden. Zudem muss die Aufsichtsbehörde beauftragt werden, die Öffentlichkeit sowie die für die Datenbearbeitung Verantwortlichen für den Datenschutz zu sensibilisieren.

2.2.4. Fazit

Das geänderte europäische Datenschutzrecht ist im schweizerischen Recht umzusetzen, einerseits zwingend wegen seiner Schengen-Relevanz⁶ und andererseits als Voraussetzung für die EU-Bestätigung eines angemessenen Datenschutzniveaus, um weiterhin den uneingeschränkten Zugang für Schweizer Unternehmen zu den EU-Märkten sicher zu stellen⁷. In verschiedenen Bereichen liegt die Rechtsetzungszuständigkeit beim Bund. Er hat die notwendigen Änderungen des Bundes-Datenschutzgesetzes vorzunehmen, das die Datenbearbeitungen durch Private und durch öffentliche Organe des Bundes regelt. Für die Bearbeitung von Personendaten durch kantonale und kommunale öffentliche Organe gelten hingegen die kantonalen Datenschutzbestimmungen. Entsprechend müssen auch im basellandschaftlichen Informations- und Datenschutzgesetz (IDG) die nötigen Ergänzungen und Präzisierungen vorgenommen werden.

⁶ EU-Richtlinie 2016/680

⁷ Revidiertes Europarat-Datenschutzübereinkommen SEV 108

2.3. Umsetzung des geänderten europäischen Datenschutzrechts

2.3.1. Umsetzung im Bundesrecht

Die EU-Datenschutzreform wird auf Bundesebene im Rahmen einer Totalrevision des Bundesgesetzes über den Datenschutz (DSG) umgesetzt. Im Herbst 2017 verabschiedete der Bundesrat seine Botschaft⁸ mit dem Revisionsentwurf⁹ an die eidgenössischen Räte. Der Nationalrat und der Ständerat beschlossen daraufhin, die Revisionsvorlage aufzuteilen und jene Bereiche vorzuziehen, die zur Umsetzung der übergeordneten [EU-Richtlinie 2016/680 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Bereich des Strafrechts](#) erforderlich sind.

Am 28. September 2018 stimmten der Nationalrat¹⁰ und der Ständerat¹¹ in einem ersten Schritt dem vom Bundesrat unterbreiteten Bundesbeschluss zur Übernahme der EU-Richtlinie 2016/680¹² sowie jenen Gesetzesänderungen¹³ zu, die zur Umsetzung dieser Schengen-relevanten Richtlinie erforderlich sind. Dieser Teil der Gesetzesrevision ist seit dem 1. März 2019 in Kraft. Die übrigen Teile der vom Bundesrat vorgelegten Totalrevision des Bundes-Datenschutzgesetzes, die auch das revidierte aber noch nicht verabschiedete Europarat-Übereinkommen SEV 108 berücksichtigen, werden derzeit in den eidgenössischen Räten beraten.

2.3.2. Umsetzung im kantonalen Recht

a) Leitfaden der Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) zu Handen der Kantone

Der Handlungsbedarf auf kantonalen Ebene wurde von der Arbeitsgruppe Datenschutz der Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) unter massgeblicher Mitwirkung von Vertretungen der kantonalen Datenschutz-Aufsichtsstellen ermittelt. Die Arbeitsgruppe verfasste einen ausführlichen [Leitfaden über den Anpassungsbedarf bei den kantonalen \(Informations- und\) Datenschutzgesetzen zur Umsetzung der EU-Datenschutzreform \(2016\) / Änderung des Europarat-Datenschutz-übereinkommens SEV 108](#).

Die von ausgewiesenen Fachpersonen verfasste KdK-Wegleitung bildet die Grundlage der vorliegenden Revision des basellandschaftlichen Informations- und Datenschutzgesetzes (IDG). Der Revisionsentwurf beschränkt sich auf den zwingenden Anpassungsbedarf, der zur Umsetzung des geänderten europäischen Datenschutzrechts nötig ist. Daneben enthält er eine neue Bestimmung, mit welcher der Regierungsrat einen Gesetzgebungsauftrag erfüllt, den ihm der Landrat erteilt hat¹⁴.

⁸ Botschaft Nr. 17.059 vom 15.09.2017 über die Totalrevision des Bundesgesetzes über den Datenschutz und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz ([Bundesblatt BBl 2017, Seiten 6941 ff.](#))

⁹ [Bundesblatt BBl 2017, Seiten 7193 ff.](#)

¹⁰ Mit deutlicher Mehrheit.

¹¹ Einstimmig.

¹² [Bundesblatt BBl 2018, Seiten 6083 ff.](#)

¹³ Bundesgesetz vom 28. September 2018 über die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung; Referendumsvorlage im [Bundesblatt BBl 2018, Seiten 6003 ff.](#)

¹⁴ Siehe nachfolgend Ziffer 2.10.

b) Anpassungsbedarf im kantonalen Recht

Die europarechtlichen Weiterentwicklungen im Bereich des Datenschutzes verlangen insbesondere in folgenden Punkten eine Anpassung des basellandschaftlichen Informations- und Datenschutzgesetzes (IDG)¹⁵:

- Geltungsbereich (§ 2): Wegfall von generellen Anwendungsausnahmen, Schutz nur für natürliche Personen.
- Begriffe (§ 3): Erwähnung von genetischen Daten sowie biometrischen Daten als «sensitive» Personendaten sowie des Profiling als «gefährliche» Datenbearbeitungsart.
- Verantwortung des öffentlichen Organs (§ 6): Nachweis, dass die Datenschutzvorschriften eingehalten werden.
- Datenbearbeitung im Auftrag (§ 7): Präzisierung bezüglich zulässiger Weiterübertragung der Datenbearbeitung durch den ursprünglichen Auftragnehmer.
- Voraussetzungen für Personendatenbearbeitungen (§ 9): Anforderungen für die Vornahme eines Profiling und Verdeutlichung des Verhältnismässigkeitsprinzips bezüglich Dauer der Datenbearbeitung.
- Verstärkung des präventiven Datenschutzes (§ 11a): Pflicht zur Datenschutz-Folgenabschätzung (als Vorbereitung zur Vorabkonsultation der Aufsichtsstelle Datenschutz [bisher: Vorabkontrolle]).
- Informationspflicht bei der Datenbeschaffung (§ 14): Verstärkung der Transparenz durch Erweiterung der Informationspflicht auf jegliches Beschaffen von Personendaten (nicht nur der besonderen, sondern auch der "gewöhnlichen").
- Einführung der Meldepflicht bei Datenschutzverletzungen (§ 15a).
- Spezifische Aufsichtsrechtliche Anzeige bei der Aufsichtsstelle Datenschutz (§ 26a).

Folgende Vorgaben aus dem europäischen Datenschutzrecht sind als nicht erforderlich oder als unverhältnismässig zu qualifizieren, weshalb – analog zum Nachbarkanton Basel-Stadt – bewusst auf eine Umsetzung verzichtet wird:

- Verzicht auf die Regelung der automatisierten Einzelentscheidung¹⁶.
- Verzicht auf die generelle Pflicht der Direktionen und Dienststellen der kantonalen Verwaltung sowie der Gemeinden, amtsinterne Datenschutzberater/-innen zu bezeichnen, sondern nur Einführung dieser Pflicht im engeren Schengen-Kontext (also für die Polizei Basel-Landschaft, die Staatsanwaltschaft, die Jugendanwaltschaft und das Amt für Justizvollzug¹⁷).

c) Inhaltliche Koordination der Gesetzesrevisionen in den Kantonen beider Basel

Der hier unterbreitete Revisionsentwurf ist inhaltlich mit jenem des Kantons Basel-Stadt abgestimmt. Die Informations- und Datenschutzgesetze der Kantone beider Basel¹⁸ lauten grösstenteils gleich, insbesondere sind die mit den Gesetzesregelungen verfolgten Zielsetzungen und die zentralen Regelungsinhalte in beiden Kantonen identisch. Daher sollen nun auch im Rahmen der vorliegenden Gesetzesrevision wieder möglichst gleichlautende Regelungen in den beiden Basel geschaffen werden.

¹⁵ Im Anschluss an die Gesetzesrevision wird auch die [Informations- und Datenschutzverordnung \(IDV\)](#) soweit nötig anzupassen sein.

¹⁶ Siehe die ausführliche Begründung in der Synopse, Seiten 18/19.

¹⁷ Strafvollzugsbehörde

¹⁸ Von 2010 (BS) respektive 2011 (BL)

2.4. Erläuterungen zum Revisionsentwurf

Siehe die Synopse (Beilage 3), in der auch die relevanten europäischen Rechtsnormen aufgeführt sind, die den Revisionsbestimmungen zu Grunde liegen.

Die wichtigsten Revisionspunkte:

- **§ 3 Absatz 4 Buchstabe a Ziffer 2^{bis} (neu):** Im Rahmen des Projekts zur Erarbeitung der Rechtsgrundlagen zur Gleichstellung von Personen mit Behinderungen werden die Angaben zur Behinderung ausdrücklich als besondere Personendaten qualifiziert.
- **§ 6 Absatz 3 (neu):** Das für eine Datenbearbeitung verantwortliche öffentliche Organ muss nachweisen können, dass es die Datenschutzvorschriften einhält.
- **§ 7 Absatz 3 (neu):** Werden Daten durch Dritte im Auftrag eines öffentlichen Organs bearbeitet, dürfen diese die Datenbearbeitung nur dann auf weitere Bearbeiter/-innen übertragen, wenn das auftraggebende öffentliche Organ schriftlich zugestimmt hat.
- **§ 9a (neu):** In Erfüllung des Auftrags gemäss überwiesener [Motion 2013-085](#) "Schaffung Rechtsgrundlagen für Pilotprojekte zur Erprobung des elektronischen Patientendossiers (IDG und Gesundheitsgesetz)" wird dem Landrat eine Gesetzesgrundlage für die Datenbearbeitung im Rahmen von Pilotprojekten vorgelegt.
- **§ 10 Absätze 2 und 3 (neu):** Bei einem öffentlichen Organ aufbewahrte Personendaten müssen richtig sein (bisheriger Grundsatz). Neu sind die Datenbearbeitenden verpflichtet, sich über die Richtigkeit zu vergewissern und mangelhafte Daten zu korrigieren oder zu vernichten.
- **§ 11a (neu):** Das verantwortliche öffentliche Organ muss künftig bei jedem Vorhaben für eine Personendatenbearbeitung eine Datenschutz-Folgenabschätzung durchführen, deren Mindestumfang im Gesetz festgelegt wird (z.B. Beschreibung des Bearbeitungsvorgangs, Risikobewertung bezüglich Grundrechten etc.).
- **§ 12 Absatz 2 (neu):** Schon heute muss die Datenschutzaufsichtsstelle im Sinn eines wirksamen präventiven Datenschutzes vorgängig konsultiert werden, wenn Datenbearbeitungsprojekte lanciert werden sollen, aus denen ein hohes Risiko für die Grundrechte der betroffenen Personen resultieren könnte. Neu wird die Datenschutzaufsichtsstelle gesetzlich ermächtigt, eine Liste der Bearbeitungsvorgänge erstellen, die ihr vorab zur Konsultation unterbreitet werden müssen.
- **§ 14 (neuformuliert):** Nach bisherigem Recht muss die betroffene Person erkennen können, welche Personendaten über sie beschafft und zu welchem Zweck sie bearbeitet werden, ausser die Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe würde dadurch ernsthaft gefährdet. Künftig ist das öffentliche Organ verpflichtet, die betroffene Person über jegliche Beschaffung von Daten zu informieren (bisher nur bei *besonders schützenswerten* Personendaten vorgeschrieben). Das Gesetz sieht gewisse Ausnahmen im öffentlichen und privaten Interesse vor.¹⁹
- **§ 15 Absatz 2 (neu):** Neu müssen Fristen festgelegt werden für die Löschung (oder Anonymisierung) von Personendaten respektive für eine regelmässige Überprüfung, ob Personendaten zur Aufgabenerfüllung noch benötigt werden.

¹⁹ Keine Information muss erfolgen, wenn die Datenbearbeitung gesetzlich vorgesehen ist oder die Information nicht oder nur mit unverhältnismässigem Aufwand möglich ist. Ausserdem kann die Information an die betroffene Person unter den gleichen Voraussetzungen eingeschränkt werden wie der Zugang zu den eigenen Personendaten (Vorliegen eines überwiegendem öffentlichen oder privaten Interesses).

- **§ 15a (neu):** Die Datenschutzaufsichtsstelle muss baldmöglichst über Verletzungen von Datenschutzvorschriften informiert werden. Unter gewissen Umständen sind anschliessend auch die betroffenen Personen zu informieren.
- **§ 26a (neu):** Schliesslich wird im Gesetz eine spezifische aufsichtsrechtliche Anzeige ("Aufsichtsbeschwerde")²⁰ bei der Datenschutzaufsichtsstelle eingeführt. Sie ist der aufsichtsrechtlichen Anzeige des Verwaltungsverfahrensgesetzes nachgebildet, die im vorliegenden Zusammenhang nicht zur Anwendung gelangt.

2.5. Strategische Verankerung / Verhältnis zum Regierungsprogramm

Keine Bemerkungen.

2.6. Finanzielle Auswirkungen

Voraussichtliche Mehr- oder Minderausgaben resp. Mehr- oder Mindereinnahmen (§ 4a Abs. 1 Bst. a Vo FHG):

Ja (möglicherweise)

Nein

Aus der Revisionsvorlage resultieren für die öffentlichen Organe möglicherweise gewisse finanzielle beziehungsweise personelle Auswirkungen, deren konkretes Ausmass sich nicht zum Vornherein beziffern lässt. Die Pflicht der öffentlichen Organe zur Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung, falls ein neues Vorhaben voraussichtlich ein hohes Risiko für die Grundrechte der betroffenen Personen bewirkt (§ 11a Revisionsentwurf), verursacht keinen Zusatzaufwand; diese Beurteilung war schon bisher zur Vorbereitung der bereits im geltenden Recht vorgesehenen Vorabkontrolle notwendig (neu: Vorabkonsultation, § 12 Revisionsentwurf). Die Informationspflicht bei der Beschaffung von Personendaten (§ 14 Revisionsentwurf) erfordert einen gewissen, wenn auch geringen Anfangsaufwand für die Formulierung entsprechender Hinweise etwa auf Formularen und Webseiten oder in Informationsbroschüren. Auch die Meldepflicht der öffentlichen Organe bei Datenschutzverletzungen (§ 15a Revisionsentwurf) sollte bei diesen zu keinem erheblichen Mehraufwand führen. Schon heute hat das öffentliche Organ die von einer Datenschutzverletzung betroffenen Personen aufgrund des Grundsatzes von Treu und Glauben darüber zu informieren, während seine Meldung an die Aufsichtsstelle Datenschutz keinen merklichen Aufwand verursacht. Schliesslich geht es bei der Bezeichnung von Datenschutzberaterinnen und -beratern bei der Staatsanwaltschaft, der Jugendanwaltschaft, der Polizei Basel-Landschaft sowie beim Amt für Justizvollzug (siehe die entsprechende Änderung der Spezialerlasse) nicht um neue Stellen, sondern lediglich um die Zuordnung von schon bisher bestehenden Aufgaben zu einer bestimmten Person, die nicht zuletzt auch als Ansprechpartnerin für die Aufsichtsstelle Datenschutz fungiert.

Auswirkungen auf den Aufgaben- und Finanzplan (§ 4a Abs. 1 Bst. a Vo FHG):

Ja

Nein

Auswirkungen auf den Stellenplan (§ 4a Abs. 1 Bst. a Vo FHG):

Ja

Nein

²⁰ Terminus technicus: Aufsichtsrechtliche Anzeige

Wirtschaftlichkeitsbetrachtung und Risiken (§ 35 Abs. 1 Bst. k, § 49–51 Vo FHG):

Keine Bemerkungen.

2.7. Finanzhaushaltsrechtliche Prüfung

Die Finanz- und Kirchendirektion hat die Vorlage gemäss § 12 des Finanzhaushaltsgesetzes geprüft und stellt fest, dass die Grundsätze der Haushaltsführung und die Kompetenzordnung eingehalten sind.

2.8. Regulierungsfolgenabschätzung

Nach § 4 des KMU-Entlastungsgesetzes²¹ und § 2 der KMU-Verordnung²² ist bei Entwürfen zu Erlassen aller Rechtsetzungsstufen eine Regulierungsfolgeabschätzung durchzuführen, um feststellen zu können, in welchem Ausmass kleinere und mittlere Unternehmen (KMU) von behördlich verordneten Massnahmen betroffen sind.

Das basellandschaftliche Informations- und Datenschutzgesetz gilt für die öffentlichen Organe von Kanton und Gemeinden, die eine öffentliche Aufgabe erfüllen²³. Die privatwirtschaftlich handelnden Unternehmen sind somit von der unterbreiteten Revisionsvorlage nicht betroffen.

2.9. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

Kurz-Überblick

Die zwingende Notwendigkeit einer Anpassung des basellandschaftlichen Informations- und Datenschutzgesetzes (IDG) an das geänderte europäische Datenschutzrecht wurde allseits anerkannt. Namentlich auch von den politischen Parteien, die sich im Grundsatz ausnahmslos für das Revisionsvorhaben aussprachen. Naturgemäss wurden zu Einzelfragen Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge eingebracht. Insbesondere die Gemeinden äusserten Bedenken gegenüber einigen Bestimmungen des Revisionsentwurfs. Die Anliegen der Gemeinden wurden auf Wunsch des Verbands Basellandschaftlicher Gemeinden (VBLG) an zwei Besprechungen zwischen Vertreterinnen und Vertretern des VBLG sowie des Gemeindefachverbands Basellandschaft (GFV) und der federführenden Sicherheitsdirektion sowie der Aufsichtsstelle Datenschutz einlässlich diskutiert. So konnten einerseits gewisse Missverständnisse bereinigt werden, andererseits resultierten aus den Vorschlägen der Gemeinden verschiedene Anpassungen am Revisionsentwurf. Insbesondere sprachen sich die Gemeinden dezidiert gegen eine Kostenpflicht für Beratungsdienstleistungen der Aufsichtsstelle Datenschutz aus (Umsetzung der [Motion 2015-418](#) "Verrechnungsmöglichkeit Datenschutz"). Diese Ansicht wurde auch von zahlreichen anderen Vernehmlassungsteilnehmenden geteilt, soweit sie sich zu diesem Thema äusserten. Eine explizite Zustimmung zum Vernehmlassungsvorschlag für die Ausgestaltung der Kostenpflicht ging nicht ein. Vielmehr wurde breit die Befürchtung geäussert, dass eine Kostenpflicht zur Schwächung des Datenschutzes in unserem Kanton führen könnte. Der Regierungsrat teilt die Bedenken gegenüber einer Kostenpflicht für Beratungsdienstleistungen des kantonalen Datenschutz-Fachorgans und verzichtet darauf, dem Landrat eine Gesetzesänderung zur Umsetzung des parlamentarischen Vorstosses zu beantragen (siehe auch die Bemerkungen in Ziffer 2.10).

²¹ Gesetz über die Reduktion der Regelungsdichte und den Abbau der administrativen Belastung für die kleinen und mittleren Unternehmen (SGS 541)

²² Verordnung zum Gesetz über die Reduktion der Regelungsdichte und den Abbau der administrativen Belastung für die kleinen und mittleren Unternehmen (KMU), SGS 541.11

²³ §§ 2 und 3 Informations- und Datenschutzgesetz ([SGS 162](#))

Politische Parteien und Interessenorganisationen

Die CVP Basel-Landschaft unterstützt die zwingende Anpassung der kantonalen Gesetzgebung an das europäische Datenschutzrecht samt inhaltlicher Abstimmung mit dem Kanton Basel-Stadt. Insbesondere begrüsst die CVP die behördliche Informationspflicht bei der Beschaffung von Personendaten, die Festlegung von Datenüberprüfungs- und Lösungsfristen sowie die Möglichkeit zur Aufsichtsanzeige bei der Datenschutzaufsichtsstelle.

Für die EVP Baselland schießt die im Vernehmlassungsentwurf vorgeschlagene Regelung zur Kostenpflicht für Dienstleistungen der Aufsichtsstelle Datenschutz weit über die Meinungen mehrerer Votantinnen und Votanten hinaus, die im Landrat bei der Überweisungsdebatte zur Motion 2015-418 "Verrechnungsmöglichkeit Datenschutz" geäußert wurden. Eine gesetzliche Grundlage für die Verrechnung von Dienstleistungen der Aufsichtsstelle Datenschutz findet die EVP zwar richtig, sie erwartet aber, dass die Kostenpflicht noch weiter austariert und so den Voten im Landrat besser entsprochen wird. Der Gesetzesgrundlage für die Bearbeitung von besonderen Personendaten im Rahmen von Pilotversuchen (neuer § 9a) stimmt sie zu, wichtig sei eine zeitliche Befristung, wie sie vorgesehen sei.

► Stellungnahme des Regierungsrats: Angesichts des eindeutigen Vernehmlassungsergebnisses sieht der Regierungsrat davon ab, dem Landrat eine Regelung über die Kostenpflicht für die Beratungsdienstleistungen der Datenschutzaufsichtsstelle vorzuschlagen. Ohnehin muss eine noch weitergehende Einschränkung der Kostenpflicht gegenüber der im Vernehmlassungsentwurf vorgeschlagenen Minimal-lösung konsequenterweise zu einem gänzlichen Verzicht auf eine Kostenerhebung führen.

Die FDP Baselland befürwortet die Schengen-relevanten Anpassungen an das geänderte europäische Datenschutzrecht sowie die erforderlichen Änderungen für einen neuen EU-Angemessenheitsbeschluss und die Unterzeichnung des revidierten Europarat-Übereinkommens SEV 109 durch die Schweiz. Als überflüssig erachtet die FDP die neue Bestimmung über das Bearbeiten von Personendaten im Rahmen von Pilotversuchen²⁴. Nach dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes über das elektronische Patientendossier²⁵ mit seinen spezifischen Datenschutzregelungen müsse der Motion 2013-085 «Schaffung der Rechtsgrundlagen für Pilotprojekte zur Erprobung des elektronischen Patientendossiers» nicht mehr entsprochen werden. Auch die neu vorgesehene Kostenpflicht für gewisse Dienstleistungen der Aufsichtsstelle Datenschutz²⁶ gegenüber Stellen ausserhalb der Kantonsverwaltung lehnt die FDP ab. Sie bringe angesichts des prognostizierten geringfügigen Ertrag im vierstelligen Bereich kaum mehr Kostentransparenz und führe letztlich nur zu einem unnötigen zusätzlichen Administrativaufwand. Zu befürchten sei auch, dass insbesondere die Gemeinden weniger Beratungsleistungen der Aufsichtsstelle Datenschutz in Anspruch nehmen könnten, wodurch die Sache des Datenschutzes empfindlich geschwächt würde.

► Stellungnahme des Regierungsrats: Die im Revisionsentwurf vorgeschlagene Gesetzesgrundlage für die Bearbeitung von besonderen Personendaten im Rahmen von Pilotversuchen (neuer § 9a) soll Pilotprojekte aller Art ermöglichen und zielt trotz des auslösenden parlamentarischen Vorstosses nicht auf das inzwischen bundesrechtlich geregelte elektronische Patientendossier ab. Was die Kostenpflicht für Beratungsdienstleistungen der Datenschutzaufsichtsstelle anbelangt, so verzichtet der Regierungsrat nach dem eindeutigen Vernehmlassungsergebnis darauf, dem Landrat eine Regelung vorzuschlagen.

²⁴ § 9a Revisionsentwurf

²⁵ [SR 816.1](#)

²⁶ § 40 Absätze 2 – 5 Revisionsentwurf

Die Grünen Baselland anerkennen, dass das Schengen-Recht der EU im schweizerischen Recht umgesetzt werden muss. Die basellandschaftliche IDG-Revision sollte inhaltlich soweit als möglich mit der Revision des Bundes-Datenschutzgesetzes abgestimmt sein, um unterschiedliche Schutzniveaus zu vermeiden. So wird vorgeschlagen, Verfahren der internationalen Rechtshilfe in § 2 zu erwähnen. Weiter solle in § 6 die Festlegung der Gesamt-Verantwortung ohne zeitlichen Verzug erfolgen und die wesentlichen Züge für den Nachweis über die Einhaltung der Datenschutzvorschriften sollten statt in der Verordnung im Gesetz umschrieben werden. Die Anforderungen für das Bearbeiten von Informationen durch Dritte im Auftrag des öffentlichen Organs (§ 7) sei mindestens in groben Zügen im Gesetz zu regeln. Dass auch die Informationsbearbeitung durch weitere Dritte dem Gesetz unterstellt sei, müsse in den Materialien erwähnt werden. Schliesslich sei im Gesetz zu regeln, nach welchen Kriterien sich ein hohes Risiko für die Grundrechte der betroffenen Personen bemesse (§ 11a).

► *Stellungnahme des Regierungsrats: Die Rechtshilfeverfahren sind wie vorgeschlagen neu in § 2 Absatz 2^{bis} aufgeführt. Die angeregten Konkretisierungen auf Gesetzesstufe sind nicht zweckmässig, sie gehören als Ausführungsrecht auf die Verordnungsebene, wo sie bei Bedarf ohne grösseren Aufwand an geänderte Verhältnisse (zB technologische Entwicklung) angepasst werden können. Auf Gesetzesstufe ist nach der Kantonsverfassung zu regeln, was grundlegend und wichtig ist. Das ist mit den Revisionsbestimmungen gewährleistet. Dass jegliche Informationsbearbeitung im Auftrag eines öffentlichen Organs den IDG-Vorschriften unterstellt ist, ergibt sich aus dem Gesetz. Beurteilungskriterien für das «hohe Risiko» (§ 11a und § 12) finden sich auf Verordnungsstufe²⁷.*

Die SP Baselland begrüsst grundsätzlich eine Stärkung des Datenschutzes in unserem Kanton durch die zwingende Anpassung an den gestärkten Datenschutz in der EU. Sie ist sich bewusst, dass das übergeordnete Recht den Kantonen nicht viel Spielraum lässt. Positiv findet die SP, dass die beiden Basel ihre Gesetzesrevisionen koordinieren und die Umsetzungsempfehlungen der KdK²⁸ berücksichtigen. Sie fragt sich aber, warum die Anwendung der EU-Richtlinie 2016/680 nicht auf die Strafrechtsorgane beschränkt wird. Weiter begrüsst die SP, dass Behinderungen im Gesetz neu ausdrücklich als besondere Personendaten aufgeführt werden (§ 2). Sie befürwortet auch die Zuweisung der Gesamtverantwortung an ein öffentliches Organ, wenn mehrere von ihnen einen gemeinsamen Datenbestand bearbeiten (§ 6) sowie die Ermöglichung der Datenbearbeitung bei Pilotprojekten (§ 9a). Vorhaltlos begrüsst die SP die Regelung der Vorabkonsultation der Datenschutzaufsichtsstelle bei Vorhaben mit hohen Grundrechtsrisiken (§ 12) und die Informationspflicht bei behördlichen Datenbeschaffungen (§ 14) sowie die Pflicht zur Meldung von Datenschutzverletzungen an die Aufsichtsstelle (§ 15a). Jedoch beantragt sie, den Wortlaut von § 11a «Datenschutz-Folgenabschätzung», Absatz 3, in zwei Punkten zu ändern. Abschliessend beantragt die SP, auf die Kostenpflicht für Dienstleistungen der Aufsichtsstelle Datenschutz zu verzichten, eine solche schwäche den Datenschutz. Gerade Gemeinden und Private seien darauf angewiesen, sich möglichst niederschwellig beraten zu lassen.

► *Stellungnahme des Regierungsrats: Wie in allen anderen Kantonen soll im basellandschaftlichen IDG neben der EU-Richtlinie 2018/680 auch das revidierte Europarat-Übereinkommen SEV 108 umgesetzt werden, das inhaltlich der Richtlinie sehr ähnlich aber nicht auf Strafrechtsorgane beschränkt ist. Für verschiedene Sachbereiche unterschiedliches formelles Datenschutzrecht zu erlassen, würde die Materie unnötig komplizieren. Die beiden SP-Formulierungsvorschläge zu § 11a Absatz 3 wurden in den Revisionsentwurf übernommen. Ebenso wird dem Antrag entsprochen, auf die Kostenpflicht für die Dienstleistungen der Datenschutzaufsichtsstelle zu verzichten. Im Revisionsentwurf wird nun aufgrund der breiten Ablehnung im Vernehmlassungsverfahren vom ursprünglichen Vorschlag zur Umsetzung*

²⁷ § 9 Informations- und Datenschutzverordnung (IDV; [SGS 162.11](#)).

²⁸ Konferenz der Kantonsregierungen

des parlamentarischen Vorstosses abgesehen und dem Landrat lediglich die Vorstossabschreibung beantragt.

Die SVP Baselland anerkennt den Anpassungsbedarf an das geänderte europäische Datenschutzrecht, soweit er für die Umsetzung zwingend ist. Zudem begrüsst sie die Erfüllung der zwei Motionen (betr. Pilotversuche und betr. Kostenpflicht). Sie lehnt es jedoch ab, die juristischen Personen vom IDG-Schutzbereich auszunehmen (§ 1 Absatz 2 Buchstabe b und § 3 Absatz 3). Dies würde einer fundamentalen Norm der Schweizerischen Rechtsordnung (Artikel 53 ZGB) widersprechen, wonach juristische Personen aller Rechte und Pflichten fähig sind, die nicht die natürlichen Eigenschaften des Menschen voraussetzen (wie Geschlecht, Alter oder Verwandtschaft). Ferner nimmt die SVP mit Befriedigung zur Kenntnis, dass die Vorlage keine Auswirkungen auf den Aufgaben- und Finanzplan und auf den Stellenplan hat, sie hätte sich aber eine präzisere Abschätzung der voraussichtlichen Mehrausgaben gewünscht.

► *Stellungnahme des Regierungsrats: Alle Kantone, die ihre Datenschutzgesetze bereits revidiert haben (ZH, AG, SG, ZG etc.), sind der KdK-Empfehlung gefolgt, lediglich die natürlichen Personen dem Schutzbereich des Gesetzes zu unterstellen. Die Daten von juristischen Personen werden nach geltendem Recht bereits von verschiedenen Bestimmungen geschützt, zum Beispiel durch den strafrechtlichen Schutz des Fabrikations- und Geschäftsgeheimnisses, den Persönlichkeitsschutz nach dem Zivilgesetzbuch (ZGB), das Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG), das Urheberrecht sowie den Schutz der Privatsphäre von Artikel 13 der Bundesverfassung. Hinzu kommt, dass diese Thematik nur eine geringe praktische Bedeutung hat.*

Am Vernehmlassungsverfahren beteiligte sich auch die Piratenpartei beider Basel. Sie begrüsst die Anpassungen an das geänderte europäische Recht, der Datenschutz müsse mit der Digitalisierung Schritt halten können. Es brauche aber noch eine Open Data-Strategie für öffentliche Datenbestände und Informationen von öffentlichem Interesse, eine restriktivere Regelung der Videoüberwachung im öffentlichen Raum, die Aufstockung der finanziellen und personellen Mittel der Datenschutzaufsichtsstelle sowie strengere Strafbestimmungen für den rechtswidrigen Umgang mit (besonderen) Personendaten. Ferner äussert sich die Piratenpartei zu einzelnen Bestimmungen des Revisionsentwurfs.

► *Stellungnahme des Regierungsrats: Die vorliegende Gesetzesrevision beschränkt sich wie in den anderen Kantonen auf die zwingend nötigen Anpassungen an die übergeordneten europarechtlichen Vorgaben. Dieser Ansatz wurde im Vernehmlassungsverfahren ausnahmslos befürwortet. Im Gegensatz dazu werfen die Forderungen der Piratenpartei rechts- und staatspolitische Grundsatzfragen auf, die den Rahmen der aktuellen Revision klar sprengen.*

Für die Wirtschaftskammer Baselland hat die Vorlage zwar keine direkte Relevanz für die Baselbieter KMU, sie kann aber den Grund für die Anpassung des kantonalen Rechts an das EU-Datenschutzrecht nachvollziehen. Im Hinblick auf die Umsetzung der Motion 2015-418 plädiert sie grundsätzlich dafür, den administrativen Aufwand gering zu halten.

► *Stellungnahme des Regierungsrats: Auf einen Vorschlag an den Landrat zur Umsetzung der Motion 2015-418 «Verrechnungsmöglichkeit Datenschutz» wird wegen des klar ablehnenden Vernehmlassungsergebnisses verzichtet. Dem Landrat wird beantragt, den Vorstoss (ohne Gesetzesänderung) abzuschreiben.*

Der Arbeitgeberverband Basel unterstützt das Revisionsvorhaben mit Blick auf dessen Schengen-Relevanz und die Anforderungen für die EU-Bestätigung eines angemessenen Datenschutzniveaus. Weiter beantragt er, § 9a Voraussetzungen für das Bearbeiten im Rahmen von Pilotversuchen zu streichen, weil das Bundesgesetz über das elektronische Patientendossier in Kraft getreten sei. Zur Frage der Kostenpflicht von Dienstleistungen der Aufsichtsstelle Datenschutz (Umsetzung der Motion 2015-418) ist der Arbeitgeberverband Basel der Auffassung, dass im Hinblick auf einen unnötigen administrativen Zusatzaufwand und eine allgemeine Schwächung des Datenschutzes im Kanton Möglichkeiten zu prüfen seien, um die befürchteten negativen Auswirkungen der Gebührenverrechnung mildern zu können.

► *Stellungnahme des Regierungsrats: Zum Antrag, auf § 9a des Revisionsentwurfs zu verzichten, wird auf die Bemerkungen zum entsprechenden Antrag der FDP Baselland verwiesen. Sodann sieht der Regierungsrat nach dem eindeutigen Vernehmlassungsergebnis davon ab, dem Landrat eine Regelung betreffend Kostenpflicht für Dienstleistungen der Datenschutzaufsichtsstelle vorzuschlagen.*

Die Handelskammer beider Basel erachtet den Revisionsentwurf als gelungen, um einen angemessenen Datenschutz zu erreichen. Insbesondere begrüsst sie den Vorschlag, dass besondere Personendaten im Rahmen von Pilotprojekten bearbeitet werden dürfen. Dies sei im digitalen Zeitalter notwendig, um neue technische Möglichkeiten erproben und einführen zu können.

Der Anwaltsverband beider Basel befürwortet grundsätzlich das Revisionsvorhaben. Er vermisst aber eine Regelung über automatisierte Einzelentscheidungen, solche würden in Zukunft häufiger werden. Im Hinblick auf eine Schärfung des Bewusstseins über die Rechte der von einer automatisierten Einzelentscheidung betroffenen Personen bzw. der Pflichten der öffentlichen Organe in diesem Zusammenhang wäre es für ihn empfehlenswert, automatisierte Einzelentscheidungen ausdrücklich zu regeln.

► *Stellungnahme des Regierungsrats: Die vorliegende Gesetzesrevision beschränkt sich wie in den anderen Kantonen auf die zwingend nötigen Anpassungen an die übergeordneten europarechtlichen Vorgaben. Dieser Ansatz wurde im Vernehmlassungsverfahren ausnahmslos befürwortet. Eine Regelung über automatisierte Einzelentscheidungen wird vom hier umzusetzenden EU-Recht nicht verlangt. Daher wird in Übereinstimmung mit dem Revisionsentwurf des Kantons BS und den Gesetzesrevisionen der anderen Kantone darauf verzichtet.*

Gemeinden

Eine Vernehmlassungsantwort reichten der Verband Basellandschaftlicher Gemeinden (VBLG), der Gemeindefachverband Basellandschaft (GFV) sowie 31 Gemeinden ein. Davon schlossen sich 30 Gemeinden ohne Zusatzanträge der VBLG-Stellungnahme und/oder der GFV-Stellungnahme an, eine Gemeinde verzichtete ausdrücklich auf eine Stellungnahme. 55 Gemeinden verzichteten stillschweigend auf eine Vernehmlassungsantwort, was als Unterstützung der VBLG-Vernehmlassungsantwort zu werten ist²⁹.

²⁹ Der VBLG weist in seinen Vernehmlassungsantworten jeweils auf folgenden Delegierten-Beschluss vom 28.3.2019 hin: «Diejenigen Gemeinden, die bei einer Vernehmlassung oder Anhörung keine eigene Stellungnahme einreichen, schliessen sich jener des VBLG an. Sie sind bei der Auswertung der Vernehmlassungsergebnisse zu beachten: Die Zahl der Gemeinden, die sich dem VBLG anschliessen, ist zu nennen und die Stellungnahme des Verbandes ist entsprechend zu gewichten.»

Der Verband Basellandschaftlicher Gemeinden (VBLG) moniert, dass der Vernehmlassungsentwurf ohne Beteiligung der Gemeinden erarbeitet worden sei. Dass das IDG im Hinblick auf das europäische Datenschutzrecht angepasst werden muss, stellt er nicht in Frage. Die Umsetzung müsse aber für die Gemeinden sinnvoll und leistbar sein, ein Grossteil von ihnen verfüge nur über beschränkte Verwaltungsressourcen. In diesem Sinn fordert der VBLG die Beschränkung auf eine Teilrevision, die sich auf die notwendigen Schengen-relevanten Anpassungen bezieht. Nicht nachvollziehen kann er, dass die Revision des Bundes-Datenschutzgesetzes nicht abgewartet wird. Eine Kostenpflicht für Dienstleistungen der Aufsichtsstelle Datenschutz lehnt der VBLG strikt ab.

Zu einzelnen Revisionsbestimmungen äussert sich der VBLG sinngemäss wie folgt: Wie soll das Organ bestimmt werden, das die Gesamtverantwortung trägt, wenn mehrere öffentliche Organe einen gemeinsamen Informationsbestand bearbeiten (§ 6 Absatz 2)? Es könne nicht sein, dass jede Gemeinden einzeln in einem Reglement regelt, wie die Einhaltung der Datenschutzvorschriften nachzuweisen ist, dies sei im Gesetz zu regeln (§ 6 Absatz 3). Wie kann die Richtigkeit von Personendaten festgestellt werden, wenn Informationen aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht erhältlich sind (§ 10)? Was ist ein hohes Risiko für die Grundrechte der betroffenen Personen (§ 11a)? Die Vorabkonsultation (§ 12) sei fakultativ zu erklären und deren Ergebnis müsse dem öffentlichen Organ innert 3 Monaten vorliegen. Wie soll bei der Suche nach einer Person mit unbekanntem Aufenthalt eine Information erfolgen, dass Daten über sie beschafft werden (§ 14)? Weiter beantragt der VBLG eine Beschränkung der Verzeichnispflicht auf die Strafrechtsorgane (§ 22). Schliesslich macht er klar, dass er die Einführung der Kostenpflicht für die Gemeinden auf keinen Fall akzeptieren könne und fordert, dass in der Landratsvorlage auf sein Statement ausdrücklich hingewiesen werde.

► Stellungnahme des Regierungsrats³⁰: Die vorliegende Gesetzesrevision bietet keinen namhaften materiellen Gestaltungsspielraum, der eine Gemeindemitwirkung hätte zweckmässig erscheinen lassen. Sie beschränkt sich auf die zwingenden Anpassungen an das geänderte EU-Datenschutzrecht gemäss den KdK-Empfehlungen, die auch die Revision der Bundes-Datenschutzgesetzgebung berücksichtigen. Alle anderen Kantone folgen der gleichen Prämisse. Die Umsetzung des EU-Datenschutzrechts ist zwingend sowohl wegen seiner Schengen-Relevanz als auch für die EU-Bestätigung eines angemessenen Datenschutzniveaus, damit die Schweizer Unternehmen den uneingeschränkten Zugang zu den EU-Märkten behalten können. Ausgenommen sind einzig die Umsetzung einer an den Regierungsrat überwiesenen Motion³¹ sowie folgende zwei Präzisierungen bereits geltender IDG-Bestimmungen, die die Gemeinden nicht zusätzlich belasten (§§ 6 und 28): Schon heute müssen mehrere öffentliche Organe, die gemeinsam einen Datenbestand bearbeiten, die Verantwortung für die Datenbearbeitung untereinander regeln (§ 6 Absatz 2). Der Revisionsentwurf präzisiert lediglich, dass einem von ihnen die Gesamtverantwortung zukommen muss (analog regeln dies auch die Kantone BS, AG und ZH). Weiter ist in § 6 Absatz 3 aufgrund der Diskussion mit den Gemeindeverbänden nun präzisiert, dass die Einhaltung der Datenschutzvorschriften vom öffentlichen Organ «nur» gegenüber der Aufsichtsstelle Datenschutz nachzuweisen ist, damit die Gemeinden nicht wie befürchtet mit unzähligen allenfalls querulatorischen Nachweisbegehren aus der Bevölkerung konfrontiert werden. Die Nachweismodalitäten sind als Ausführungsbestimmungen auf der kantonalen und kommunalen Verordnungsebene zu regeln, so können sie auch einfach an geänderte Verhältnisse angepasst werden. Als weiteres Diskussionsergebnis wird zur Unterstützung der Gemeinden festgehalten, dass die kantonalen Verordnungsbestimmungen für Gemeinden gelten sollen, die auf eine eigene Regelung verzichten (Absatz 4). Zudem bot die Aufsichtsstelle Datenschutz an,

³⁰ Wie im Kurz-Überblick über das Vernehmlassungsergebnis (Ziffer 2.9) erwähnt, fanden nach dem Vernehmlassungsverfahren zwei Besprechungen zwischen dem VBLG sowie dem Gemeindefachverband und der Sicherheitsdirektion sowie der Aufsichtsstelle Datenschutz statt. Die daraus resultierenden Anpassungen am Revisionsentwurf werden in der Stellungnahme des Regierungsrats zur VBLG-Vernehmlassungsantwort kommentiert.

³¹ [Motion 2013-085](#): Umsetzung durch einen zusätzlichen § 9a als Gesetzesgrundlage für Datenbearbeitungen in Pilotversuchen, wozu der VBLG keine Einwände äusserte.

ein Musterreglement zur Verfügung zu stellen, sollten die Gemeinden dies wünschen. Mit diesen Möglichkeiten hat jede einzelne Gemeinde die Wahlfreiheit im Sinn der Gemeindeautonomie. Die Gemeinden können den Reglements Inhalt auch gemeindeübergreifend koordinieren, indem beispielsweise der VBLG und/oder der GFV ein Musterreglement zur Verfügung stellen. Das Vorbringen zu § 10 (Richtigkeit) betrifft eine Praxisfrage, die an der Besprechung mit den Gemeindeverbänden von der Aufsichtsstelle Datenschutz beantwortet wurde. Beurteilungskriterien für das «hohe Risiko» (§ 11a und § 12) finden sich auf Verordnungsstufe³². Die Vorabkonsultation der Aufsichtsstelle Datenschutz bei gewissen Vorhaben (§ 12) kann als zwingendes EU-Recht nicht fakultativ erklärt werden. Diese Gesetzespflicht gilt bereits seit 2008 für alle öffentlichen Organe von Kanton und Gemeinden. Im Rahmen der Vorabkonsultation kann die Aufsichtsstelle beratend für das betreffende öffentliche Organ tätig werden. Die von den Gemeindeverbänden zur Diskussion gestellte Frist für die Vorabkonsultation wäre nicht sachgerecht. Meist handelt es sich nicht um ein einmaliges Ereignis, sondern um einen projektbegleitenden Prozess. Die Prüfung eines Vorhabens durch die Aufsichtsstelle erfolgt in mehreren Teilschritten, in jedem werden nur die in der jeweiligen Projektphase anfallenden Dokumente beurteilt. Es findet keine umfassende Prüfung aller für das Projekt relevanten Dokumente zu einem einzigen Zeitpunkt statt (siehe auch die Erläuterungen dazu in der Synopse, S. 17 f., Exkurs 2). Die Praxisfragen zu § 14 (Informationspflicht bei der Datenbeschaffung) wurden an der Besprechung mit den Gemeindeverbänden von der Aufsichtsstelle Datenschutz beantwortet³³. Dem Antrag des VBLG, die Verzeichnispflicht (§ 22) auf die Strafrechtsorgane zu beschränken, wird im Revisionsentwurf entsprochen; die Gemeinden sind künftig davon befreit. Ebenso wird dem VBLG-Antrag entsprochen, auf einen Gesetzesvorschlag zur Einführung der Kostenpflicht für Beratungsdienstleistungen der Datenschutzaufsichtsstelle³⁴ zu verzichten.

Der Gemeindefachverband Basellandschaft (GFV) mahnt, die Datenverwaltung und der Datenschutz dürften nicht zur Hauptaufgabe der Gemeindeverwaltungen verkommen. Auf Regelungen, die über die Schengen-relevanten notwendigen Anpassungen hinausgehen, sei zu verzichten. Weiterführende Regulierungen ohne konkreten Handlungsbedarf in Antizipation eines aus heutiger Sicht noch völlig ungewissen Bundesrechts, welches auch das nicht Schengen-relevante revidierte, aber noch nicht verabschiedete Europarat-Übereinkommen SEV 108 zu berücksichtigen beabsichtige, lehne er ab. Der GFV beantragt, auf folgende Bestimmungen zu verzichten: Regelungen, die über die Schengen-relevanten notwendigen Anpassungen hinausgehen. Nachweispflicht, dass die Datenschutzvorschriften eingehalten werden (§ 6). Pflicht der Datenbearbeitenden, sich über die Richtigkeit zu vergewissern und mangelhafte Daten zu korrigieren oder zu vernichten (§ 10 Abs. 2 und 3). Vorabkonsultation (§ 12). Informationspflicht bei der Datenbeschaffung von «gewöhnlichen» Daten (§ 14). Meldepflicht bei Datenschutzverletzungen (§ 15a). Weiter beantragt der GFV, die Gemeinden von der Kostenpflicht für die Beratung der Aufsichtsstelle Datenschutz von öffentlichen Organen auszunehmen. Schliesslich erwartet der GFV, dass die Gemeinden zur Gestaltung der Revision – nicht erst im Vernehmlassungsverfahren – besser einbezogen werden und künftig auch bei der Umsetzung die selbstverständliche Unterstützung des Kantons kostenlos erhalten. Abschliessend teilt der GFV mit, er unterstütze auch explizit die Stellungnahme des VBLG, die sich inhaltlich an seine Stellungnahme anschliesse.

► Stellungnahme des Regierungsrats: Die Anliegen der GFV-Vernehmlassungsantwort und der VBLG-Vernehmlassungsantwort decken sich inhaltlich weitgehend. Daher wird auf die ausführliche Stellungnahme des Regierungsrats zur VBLG-Vernehmlassungsantwort verwiesen. Die Revisionsbestimmungen, deren Streichung der GFV fordert, werden vom EU-Recht zwingend verlangt; sie entsprechen den KdK-Empfehlungen, auf die sich soweit bekannt alle kantonalen Revisionsvorhaben stützen. Weiter ist festzu-

³² § 9 Informations- und Datenschutzverordnung (IDV; [SGS 162.11](#)).

³³ Siehe auch die Synopse, Seite 19, Fussnote 40.

³⁴ Umsetzung der Motion 2015-418 «Verrechnungsmöglichkeit Datenschutz»

halten, dass der Bundesrat das Europarat-Übereinkommen SEV 108 unterstützt, es wird wie die Vorgängerübereinkommen von der Schweiz ratifiziert werden. Die wesentlichen Punkte des revidierten Übereinkommens³⁵ sind auch in der schengen-relevanten EU-Richtlinie 2016/680 enthalten, die zwingend umgesetzt werden muss. Zudem ist die Unterzeichnung des revidierten Übereinkommens SEV 108 eine zentrale Voraussetzung, damit die EU der Schweiz auch zukünftig ein angemessenes Datenschutzniveau bestätigt. Nur so bleibt der Zugang für Schweizer Unternehmen zum europäischen Markt uneingeschränkt gewährleistet. Mit der Unterzeichnung werden Bund und Kantone verpflichtet, in ihrem Datenschutzrecht die notwendigen Anpassungen vorzunehmen, um dem Minimalstandard des modernisierten Europarat-Übereinkommens SEV 108 gerecht zu werden. Insofern geht es auch hier um die zwingende Umsetzung von Europarecht. Das SEV 108 wird auch bei der Revision des Bundes-Datenschutzgesetzes umgesetzt. Schliesslich wird zu der vom GFV an der Besprechung mit der Sicherheitsdirektion und der Aufsichtsstelle Datenschutz zusätzlich aufgeworfenen Frage, ob die Vorabkonsultation auf «neu anzulegende Dateisysteme» zu beschränken sei, auf die Erläuterungen in der Synopse verwiesen (Seite 16 f., Exkurs 1).

Gerichte

Das Kantonsgericht begrüsst die inhaltliche Angleichung der Gesetzesrevisionen in den beiden Basel, wünschenswert wäre dies auch mit der Bundesebene. Zum Revisionsentwurf schlägt es vor, § 2 Absatz 2^{bis} wie im Bundesrecht zu regeln. Zudem gehe aus § 6 Absatz 3 nicht hervor, wie der Nachweis zu erbringen ist. Eine Datenschutz-Folgenabschätzung (§ 11a) sei nur dann vorzusehen, wenn voraussichtlich ein hohes Risiko für die Grundrechte der betroffenen Personen besteht. Die Pflicht zur Information der betroffenen Person über ihre Rechte (§ 14 Absatz 2 Buchstabe f) sei zu konkretisieren. Weiter sollten die Verzeichnisse der Verfahren, bei denen Personendaten bearbeitet werden (§ 22), der Datenschutzaufsichtsstelle übermittelt und von dieser zentral publiziert werden. Schliesslich erachtet auch das Kantonsgericht eine Kostenpflicht für die Beratungstätigkeit der Aufsichtsstelle Datenschutz gegenüber öffentlichen Organen ausserhalb der kantonalen Verwaltung als nicht zweckmässig. Sie würde eine Hemmschwelle für öffentliche Organe darstellen und so zu einer Schwächung des Datenschutzes führen. Das Kantonsgericht würde es begrüssen, wenn die kantonale Datenschutzaufsichtsstelle als spezialisierte Fachbehörde allen kantonalen öffentlichen Organen gleichermassen zugänglich ist.

► Stellungnahme des Regierungsrats: Der basellandschaftliche Revisionsentwurf orientiert sich wie in allen anderen Kantonen an den KdK-Empfehlungen zum Anpassungsbedarf im kantonalen Recht, die auch die Revision der Bundes-Datenschutzgesetzgebung berücksichtigen. So entspricht etwa § 2 Absatz 2^{bis} des Revisionsentwurfs der neuen Bundesregelung³⁶ und der KdK-Empfehlung. Die Konkretisierung von § 6 Absatz 3 wird auf Verordnungsstufe erfolgen. Die Pflicht, eine DSFA durchzuführen, besteht nach § 11a Absatz 2 nur, wenn bei einem Personendatenbearbeitungsvorhaben voraussichtlich ein hohes Risiko für die Grundrechte der betroffenen Personen besteht. Dies ist vorgängig abzuklären (Absatz 1). Beurteilungskriterien für das (auch in § 12 Absatz 1 Buchstabe b erwähnte) «hohe Risiko» finden sich auf Verordnungsstufe³⁷. Dort kann soweit nötig auch umschrieben werden, wie der gesetzlichen Informationspflicht (§ 14 Absatz 2 Buchstabe f) konkret nachzukommen ist. Sodann ist es am Effizientesten, wenn das verantwortliche Strafverfolgungs-, Strafgerichtsbarkeits- oder Strafvollzugsorgan sein à jour zu haltendes Verzeichnis der Personendatenbearbeitungsverfahren (§ 22) ohne Umweg über die Datenschutzaufsichtsstelle selbst publiziert. Schliesslich sieht der Regierungsrat wegen des klar ablehnenden Vernehmlassungsergebnisses zur Frage der Kostenpflicht für die Beratungsdienstleistungen der Datenschutzaufsichtsstelle davon ab, dem Landrat eine Gesetzesregelung vorzuschlagen.

³⁵ Vorne Seite 8.

³⁶ Artikel 2 Absatz 1 Schengen-Datenschutzgesetz ([SR 253.3](#); in Kraft seit 1.3.2019)

³⁷ § 9 Informations- und Datenschutzverordnung (IDV; [SGS 162.11](#)).

2.10. Vorstösse des Landrats

Die [Motion 2013-085](#) "Schaffung Rechtsgrundlagen für Pilotprojekte zur Erprobung des elektronischen Patientendossiers (IDG und Gesundheitsgesetz)" beauftragt den Regierungsrat, dem Landrat eine Gesetzesgrundlage vorzulegen, die Pilotprojekte zur Erprobung des elektronischen Patientendossiers ermöglicht. Seit Ende 2013 enthält das – mit dem basellandschaftlichen Gesetz grossteils gleichlautende – baselstädtische IDG eine detaillierte Regelung für die Datenbearbeitung im Rahmen von Pilotprojekten. Diese Regelung ist allgemein formuliert, so dass sie sowohl im Gesundheitsbereich als auch in weiteren Bereichen angewendet werden kann. Sie entspricht weitgehend einer einschlägigen Bestimmung im Bundes-Datenschutzgesetz.

Mit der Integration der Gesetzesbestimmung des Kantons BS in das basellandschaftliche IDG wird der Motionsauftrag erfüllt. Gestützt auf den neuen § 9a kann der Regierungsrat auf Verordnungsebene eine Rechtsgrundlage schaffen, damit im Rahmen von zeitlich befristeten Pilotversuchen besondere Personendaten bearbeitet werden können (siehe die Erläuterungen in der Synopse, Beilage 3, Seiten 9 ff.).

Damit kann der parlamentarische Vorstoss abgeschrieben werden.

Mit der [Motion 2015-418](#) "Verrechnungsmöglichkeit Datenschutz" wurde der Regierungsrat beauftragt, die gesetzliche Grundlage vorzulegen, wonach die Dienstleistungen der Aufsichtsstelle Datenschutz gegenüber "Stellen ausserhalb der kantonalen Verwaltung" zu verrechnen sind. Im Vernehmlassungsverfahren stellte der Regierungsrat eine solche Regelung zur Diskussion³⁸. Allerdings wurde die Einführung einer Kostenpflicht für Beratungsdienstleistungen der Aufsichtsstelle breit abgelehnt (vorne Ziffer 2.9). Vor allem die Gemeinden verlangen geschlossen und dezidiert, darauf zu verzichten. Auch die meisten politischen Parteien erachten eine Kostenpflicht als kontraproduktiv. Allgemein wird befürchtet, dass zahlungspflichtige öffentliche Organe künftig weniger Beratungsleistungen der Aufsichtsstelle in Anspruch nehmen könnten, was den Datenschutz in unserem Kanton empfindlich schwächen könnte.

Der Regierungsrat teilt diese Bedenken und verzichtet darauf, dem Landrat eine Gesetzesänderung zur Umsetzung des parlamentarischen Vorstosses vorzuschlagen.

Auch dieser parlamentarische Vorstoss kann aus der Sicht des Regierungsrats abgeschrieben werden.

³⁸ [Vernehmlassungsvorlage](#) / Synopse mit Erläuterungen, Seite 29 ff.: § 40, neue Absätze 2 - 5

3. Anträge

3.1. Beschluss des Landrats

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, die Änderung des Informations- und Datenschutzgesetzes (Beilage 2) zu beschliessen.

3.2. Abschreibung von Vorstössen des Landrats

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, die folgenden parlamentarischen Vorstösse abzuschreiben:

1. Motion 2013-085 "Schaffung Rechtsgrundlagen für Pilotprojekte zur Erprobung des elektronischen Patientendossiers (IDG und Gesundheitsgesetz)"
2. Motion 2015-418 "Verrechnungsmöglichkeit Datenschutz"

Liestal, 22. September 2020

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Dr. Anton Lauber

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich

4. Anhang

- Beilage 1: Entwurf Landratsbeschluss
- Beilage 2: Revisionsentwurf Gesetz über die Information und den Datenschutz (Informations- und Datenschutzgesetz, IDG)
- Beilage 3: Synopse (Gegenüberstellung geltendes Recht / geändertes Recht, mit Kommentar zu den Änderungsbestimmungen)

Landratsbeschluss

Änderung des Gesetzes über die Information und den Datenschutz (Informations- und Datenschutzgesetz, IDG) – Anpassung an das geänderte europäische Datenschutzrecht

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Der Änderung des Informations- und Datenschutzgesetzes (Beilage 2) wird zugestimmt.
2. Ziffer 1 untersteht der Volksabstimmung gemäss § 30 Absatz 1 Buchstabe b und § 31 Absatz 1 Buchstabe c der Kantonsverfassung.
3. Folgende parlamentarische Vorstösse werden abgeschrieben:
 - 3.1 Motion 2013-085 "Schaffung Rechtsgrundlagen für Pilotprojekte zur Erprobung des elektronischen Patientendossiers (IDG und Gesundheitsgesetz)"
 - 3.2 Motion 2015-418 "Verrechnungsmöglichkeit Datenschutz"

Liestal, Datum wird von der LKA eingesetzt!

Im Namen des Landrats

Der Präsident:

Die Landschreiberin: